

**Geschäftsordnung
für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der
Deutschen Bank AG**

(28. Juli 2009)

§ 1

Zusammensetzung und Leitung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden¹, dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und jeweils bis zu zwei weiteren vom Gesamtaufichtsrat aus seiner Mitte zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Mindestens ein unabhängiges Mitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

- (2) Der Prüfungsausschuss wird von seinem Vorsitzenden geleitet. Dieser soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren sowie der Compliance verfügen. Er wird vom Aufsichtsrat gewählt, soll unabhängig und weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Bank sein.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss hat die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Er befasst sich insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung inklusive des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, Fragen des Risikomanagements und insbesondere der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, der Wirksamkeit des internen Revisionssystems, der Compliance sowie der Abschlussprüfung.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, alle Geschäftsunterlagen der Bank einschließlich der auf Datenträger gespeicherten Geschäftsinformationen zu prüfen.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit Auskünfte vom Abschlussprüfer, dem Vorstand und - mit Zustimmung des Vor-

1) Zur sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Geschäftsordnung unter der männlichen Sprachform auch die weibliche Sprachform verstanden.

standes - leitenden Angestellten der Bank, die dem Vorstand unmittelbar berichten, einzuholen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach seinem pflichtgemäßen Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige interne und externe Berater hinzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

§ 3

Jahres- und Konzernabschluss

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegen die Vorprüfung der Unterlagen zu dem Jahres- und dem Konzernabschluss sowie die Erörterung der Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer.
- (2) Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor.
- (3) Er erörtert wesentliche Änderungen der Prüfungs- und Bilanzierungsmethoden sowie der übrigen nach § 5 Absatz 5 zur Verfügung gestellten Informationen.

§ 4

Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte

Der Prüfungsausschuss erörtert die Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte und die Berichte über die prüferische Durchsicht (limited review) mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer.

§ 5

Abschlussprüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor.
- (2) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer. Dabei kann der Ausschuss Prüfungsschwerpunkte festlegen. Er beschließt außerdem über die Vergütung des Abschlussprüfers.
- (3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit, Qualifikation und Effizienz des Abschlussprüfers sowie die Rotation der Mitglieder des Prüfungsteams. Zur Überprüfung der Unabhängigkeit holt der Prüfungsausschuss vor der Unterbreitung des Wahlvorschlags gemäß Absatz 1 eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen der Prüfungsgesellschaft, ihren Organen

und Prüfungsleitern einerseits und der Bank und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die Bank, insbesondere auf dem Beratungssektor erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. In der Erklärung sind die Kosten der Prüfung und die Kosten der nicht prüfungsnahe Leistungen für das abgelaufene Geschäftsjahr anzugeben.

- (4) Aufträge für nicht prüfungsnahe Dienstleistungen an den Abschlussprüfer oder Gesellschaften, mit denen dieser rechtlich, wirtschaftlich oder personell verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. Einzelheiten zu dem zu beachtenden Verfahren kann der Prüfungsausschuss in einer Richtlinie regeln.
- (5) Mit dem Abschlussprüfer wird vereinbart,
 - a) dass der Abschlussprüfer über Umstände informiert, die seine Befangenheit besorgen lassen,
 - b) dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben,
 - c) dass der Abschlussprüfer informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben,
 - d) dass der Abschlussprüfer über alle wesentlichen Bilanzierungsmethoden sowie über Alternativen zur bilanziellen Behandlung, die mit den Vorstand diskutiert worden sind, und über sonstigen wesentlichen Schriftwechsel mit dem Vorstand informiert und
 - e) dass er über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat, informiert.
- (6) Der Prüfungsausschuss legt Richtlinien für die Anstellung von Mitarbeitern – auch ehemaligen – des Abschlussprüfers bei der Gesellschaft fest.

§ 6

Interne Revision, Bankaufsicht

- (1) Der Prüfungsausschuss lässt sich regelmäßig über die Arbeit der internen Revision, die Wirksamkeit des internen Revisionssystems und insbesondere über ihre Prüfungsschwerpunkte und Prüfungsergebnisse, berichten.
- (2) Über Sonderprüfungen, erhebliche Beanstandungen und sonstige außergewöhnliche Maßnahmen deutscher und ausländischer Bankaufsichtsbehörden unterrichtet der Vorstand den Prüfungsausschuss.

§ 7 Beschwerden

Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entgegennahme und die Behandlung von Beschwerden von Mitarbeitern der Bank und ihrer Konzerngesellschaften, Aktionären der Deutschen Bank sowie Dritten über das Rechnungswesen, die internen Prüfverfahren zur Rechnungslegung, die Abschlussprüfung und sonstige bilanzierungsbezogenen Angelegenheiten. Die Beschwerden von Mitarbeitern können anonym abgefasst sein. Dem Mitarbeiter, der eine Beschwerde einlegt, darf aufgrund dieser Vorgehensweise kein Nachteil entstehen. Einzelheiten zu dem Beschwerdeverfahren legt der Prüfungsausschuss in einer separaten Verfahrensordnung fest.

§ 8 Compliance

In den Sitzungen des Prüfungsausschusses wird regelmäßig über Fragen der Compliance berichtet.

§ 9 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom Aufsichtsratsvorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Für die Einberufung und Protokollierung der Sitzungen des Prüfungsausschusses, die Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung und die Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat bei Abstimmungen im Falle der Stimmengleichheit bei einer erneuten Abstimmung, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.

§ 10 Teilnahme an Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen der Vorsitzende des Vorstands und der Finanzvorstand sowie der Abschlussprüfer teil, sofern nicht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses zulassen.
- (3) Der Prüfungsausschuss tagt bei Bedarf ohne den Vorstand.

§ 11 Erklärungen

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Prüfungsausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Vorsitzende des Aufsichtsrats für den Prüfungsausschuss.

§ 12 Berichte an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Gesamtaufichtsrat regelmäßig über die Tätigkeiten des Ausschusses.

§ 13 Effizienzprüfung

Der Prüfungsausschuss wird die Effizienz seiner Tätigkeit regelmäßig überprüfen.

§ 14 Geheimhaltung

Mitglieder des Prüfungsausschusses und andere Personen, die an einer Sitzung des Prüfungsausschusses teilnehmen, haben über erhaltene Berichte und den Inhalt der Beratungen sowie über vertrauliche Angaben, Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.